



Vorhabenbezogener Bebauungsplan, „Im Baumgarten II“

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zur Relevanzprüfung

Bearbeiter: Kim Rohrbach
M.sc. Landwirtschaft und Umwelt
Mail: kim.rohrbach@zi-ing.de
Tel.: 07529 97430-251

Projekt-Nr.: ZI-24-A172

Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH

GESCHÄFTSFÜHRER Bernd Zimmermann Dipl. Ing. (FH)

HAUPTSITZ Am Langholz 12 | 88289 Waldburg-Hannober | Tel. +49 7529 97430-0 | info@zi-ing.de | www.zi-ing.de

NIEDERLASSUNGEN NL Weiler | Bahnhofstraße 11 | 88171 Weiler-Simmerberg | Tel. +49 (0) 8387 9204404-0

BANKVERBINDUNGEN VR Bank Ravensburg-Weingarten eG | BIC GENODES1RRV | IBAN DE87 6506 2577 0016 8420 06
Volksbank Lindenberg eG | BIC GENODEF1LIA | IBAN DE72 7336 9826 0000 1194 40

USt.-Ident Nr.:
DE 192482736
HRB 620976
Amtsgericht Ulm/Donau
Gerichtsstand Ravensburg

Inhalt

Inhalt	I
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Rechtliche Grundlagen	1
2 Einleitung und Aufgabenstellung	1
2.1 Beschreibung und Lage des Vorhabens	1
2.1.1 Vorhaben	1
2.1.2 Lage	1
2.2 Methodisches Vorgehen	2
3 Bestand im Plangebiet	2
3.1 Naturraum und Lage	2
3.2 Schutzgebiete	2
3.3 Beschreibung des Bestands in der Fläche	3
3.3.1 Grünland	3
3.3.2 Entwässerungsgraben mit Begleitgehölz	4
3.3.3 Hochstauden	4
3.3.4 Naturstein-Mauer	5
3.3.5 Streuobst-Bestand	6
4 Vorhabensbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Arten	7
4.1 Säugetiere	7
4.1.1 Fledermäuse	7
4.1.2 Haselmaus	7
4.2 Avifauna	8
4.3 Reptilien	8
4.4 Amphibien	8
4.5 Insekten	8
4.6 Pflanzen	8
5 Wirkungen des Vorhabens	9
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
5.3 Allgemeingültige Vermeidungs- (V) und Minimierungsmaßnahmen (M)	9
6 Artenschutzrechtliche Bewertung der relevanten Arten/ Artgruppen	10
6.1 Fledermäuse	10
6.2 Haselmaus	10
6.3 Avifauna	10
6.4 Reptilien	10
7 Zusammenfassung	12

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Hergensweiler mit Lage des Plangebiets (roter Umgriff)	1
Abbildung 2: Lage des Plangebiets (roter Umgriff). Links: in der Übersicht der DTK, rechts: in der Luftbildansicht.....	2
Abbildung 3: Schutzgebiete im Bereich des Plangebiets (FIN-Web).....	3
Abbildung 4: Ansicht auf das Grünland von Südosten (oben) und Nordwesten (unten).....	4
Abbildung 5: Ansicht auf den Gehölz-Bestand (links) und die Verdohlung im Bereich der Erschließungsstraße (rechts).....	4
Abbildung 6: Ansicht auf den Hochstauden-Saum.....	5
Abbildung 7: Ansicht auf die Naturstein-Mauer (oben links), die Fläche vor der Mauer (oben rechts), die weitere Gewerbefläche in Richtung Süden (unten links) und Stein-Elemente in der Fläche (unten rechts).	5
Abbildung 8: Ansicht auf verschiedene Elemente innerhalb des Streuobstbestands. Neben zahlreichen Stamm-Höhlen sind auch einige Höhlen am Fuß der Stämme zu verzeichnen, sowie abstehende Rindenteile.	6
Tabelle 1: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zu den Fledermäusen.....	10
Tabelle 2: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zu den Fledermäusen.....	10
Tabelle 3: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zur Avifauna.....	10
Tabelle 4: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zu den Reptilien.....	10
Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung der verbleibenden Konfliktpotenziale auf die betrachteten Artengruppen.	12

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Verbot, Tieren der besonders geschützten Arten u. a. nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonders geschützte Arten sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützte Arten:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Für streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten besteht darüber hinaus gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit.

Entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es überdies verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtliche Begehung und Einschätzung dient der frühzeitigen Vorsorge, dass mit der Planung keine der benannten Verbotstatbestände ausgelöst wird.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

2.1 Beschreibung und Lage des Vorhabens

2.1.1 Vorhaben

Die Bauherrengemeinschaft Pemsl/ Betz plant eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans auf Fl.-Nr. 88/4 in der Gemeinde Hergensweiler, Gemarkung Hergensweiler, Landkreis Lindau.

Das betrachtete Flurstück soll geteilt und erschlossen werden, um künftig zwei Firmengelände in der Fläche zu entwickeln.

2.1.2 Lage

Im derzeitigen FNP der Gemeinde Hergensweiler liegt die Fläche außerhalb der Grenzen des Gewerbegebiets „Im Baumgarten“.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Gemeindeteil Rupolz im Norden und der B12 im Süden. Es umfasst eine Fläche von rund 4.000m² auf der Fl.-Nr.88/4 (vgl. Abbildung 3).

Auf der bislang unbebauten Fläche soll mit der Änderung des FNP und der Aufstellung eines BPlans die Fläche als Gewerbegebiet festgelegt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Bereich sichergestellt werden.

Eine Anbindung der Fläche ist über die Baumgartenstraße im Süd-Osten des Plangebiets gegeben und vorgesehen.

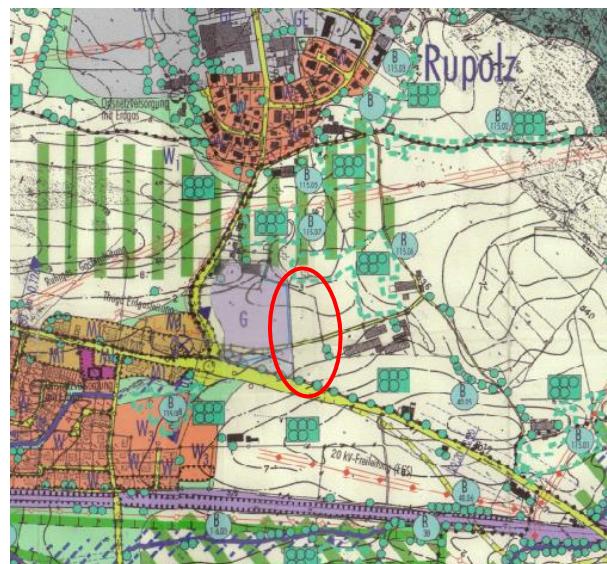


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Hergensweiler mit Lage des Plangebiets (roter Umgriff).

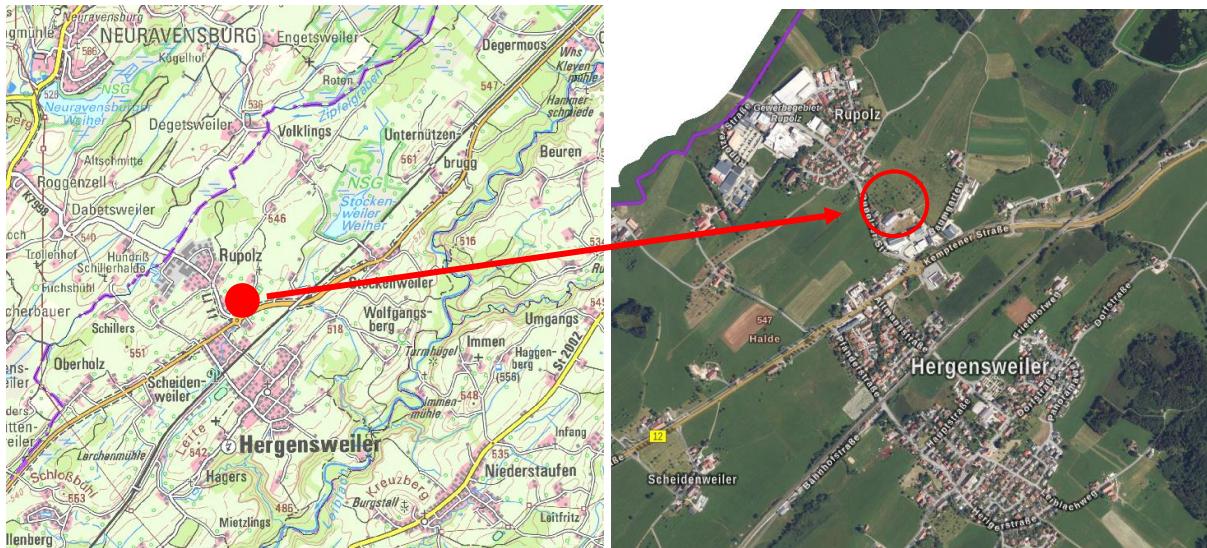


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (roter Umgriiff). Links: in der Übersicht der DTK, rechts: in der Luftbildansicht.

2.2 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung der Betroffenheit relevanter Biotopstrukturen und/oder Arten/ Artgruppen dienten folgende Grundlagen:

- Online-Datenbanken (z.B. FIN-Web, Ornitho.de, abgerufen am 30.10.2024)
- Listen der besonders und streng geschützten Arten
- Begehung zur Erfassung der Biotoptypen und Habitatstrukturen im Plangebiet

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand der Datengrundlage des FIN-Web ermittelt. Eine Überprüfung und Bewertung erfolgte mittels Erfassung der im betrachteten Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen bei einer Übersichtsbegehung. Auf Grundlage dessen erfolgte eine Relevanzabschätzung der entsprechenden Artengruppen.

Die Erfassung des Bestands und der Strukturen vor Ort erfolgte am 30.10.2024 bei sonniger, leicht bewölkter Witterung durch die Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH.

3 Bestand im Plangebiet

3.1 Naturraum und Lage

Naturraum	D66 Voralpines Moor- und Hügelland
Großlandschaft	033 Westallgäuer Hügelland
Gemeinde	Hergensweiler
Gemarkung	Hergensweiler
Flur-Nummer	88/4

3.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen (FFH-, Vogelschutzgebiete), internationalen (Biosphärenreservat) und nationalen Schutzgebieten (Nationalpark, Naturpark, Natur-, Landschafts-, Wasserschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützte Landschaftsbestandteile).

Es sind keine ABS-P-Flächen (Arten- und Biotopschutzprogramm) oder Bereiche des Ökoflächenkatasters betroffen

Eine direkte Betroffenheit von nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen besteht nicht, jedoch liegen wenige Meter nördlich des Gebiets zwei Teilflächen des Biotops „Streuobstbestände von Rupoltz bis Mollenberg, nordwestlich der Bahnlinie Lindau-Immenstadt“ /Biotope-Nr. 8324-0115, TF -006 und -007).

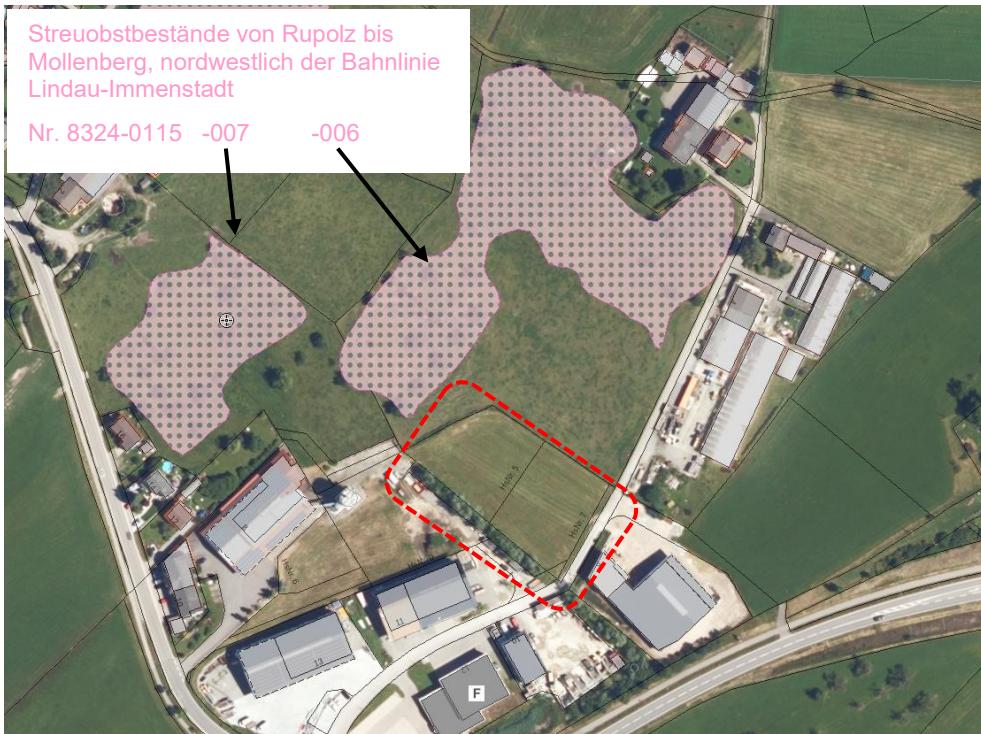


Abbildung 3: Schutzgebiete im Bereich des Plangebiets (FIN-Web).

Streuobstbestände stellen wertvolle Lebensräume in unserer Kulturlandschaft dar und bieten mehr als 5.000 Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

Das betrachtete Plangebiet stellt eine Grünland-Fläche dar. Folgende Arten bzw. Artgruppen sind im Bereich des Vorhabens zu erwarten:

- Insekten: Schmetterlinge, Bienen, Schwebfliegen, Heuschrecken
- Avifauna: insbesondere höhlenbrütende Arten
- Säugetiere: Fledermäuse, Haselmaus, Siebenschläfer
- Flora: abhängig von der Bewirtschaftungsart und -intensität auf der Fläche
- Amphibien: Gewässerlebensraum in den Gräben
- Reptilien: Natursteinelemente und Schotterflächen im angrenzenden Gewerbegebiet

3.3 Beschreibung des Bestands in der Fläche

3.3.1 Grünland

Bei der Fläche handelt es sich um einen bewirtschafteten Grünland mit eher artenarmer Ausprägung. Eingegrenzt wird die Fläche von einem Entwässerungsgraben im Südwesten und einem Hochstaudensaum entlang der Grenze zu Fl.-Nr. 778/4. Im Südosten grenzt die Erschließungsstraße „Baumgarten“ an die Fläche an.

Bestandsprägende Arten stellen Gräser dar, die u.a. begleitet werden von *Taraxacum officinale*, *Plantago major*, *Trifolium repens*, *Ranunculus repens*, *Glechoma hederacea*, *Rumex spec.* etc..





Abbildung 4: Ansicht auf das Grünland von Südosten (oben) und Nordwesten (unten).

3.3.2 Entwässerungsgraben mit Begleitgehölz

Entlang der Südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben, der von einem gewässerbegleitenden Gehölzbestand begleitet wird.

Es handelt sich überwiegend um *Salix alba*, *Salix aurita* und vereinzelt *Cornus sanguinea* und *Cornus mas*. Als begleitender Saum sind *Urtica dioica* und *Filipendula ulmaria* zu nennen.

Bei der Relevanzbegehung wurden Vogelarten wie *Parus major*, *Turdus merula*, *Fringilla coelebs* und *Carduelis carduelis* beobachtet, die sich im Gehölz-Bestand aufhalten.



Abbildung 5: Ansicht auf den Gehölz-Bestand (links) und die Verdohlung im Bereich der Erschließungsstraße (rechts).

3.3.3 Hochstauden

Entlang der nördlichen und nord-westlichen Plangebietsgrenze wird die Grünfläche von einem Hochstaudensaum eingerahmt, der sich unter dem Zaun entwickelt hat, der das Plangebiet vom beweideten Streuobstbestand abgrenzt.

Insbesondere *Filipendula ulmaria* und *Geum urbanum* stehen in einem dichten Bestand aneinander. Es befindet sich kein Graben entlang dieser Grenze, sodass man aufgrund der Artvorkommen davon ausgehen muss, dass es sich um einen eher nassen Standort handelt.



Abbildung 6: Ansicht auf den Hochstauden-Saum.

3.3.4 Naturstein-Mauer

Im nordwestlichen Eck des Flurstücks befindet sich eine Natursteinmauer. Diese dient als Stützmauer für die nach Norden weiter verlaufende Grenze zwischen den Fl.-Nr. 778/4 und 718.

Die Fläche vor der Mauer grenzt einerseits an das Eck der Grünfläche des Vorhabensgebiets an, und andererseits an eine mit Kies/ Schotter befestigte Gewerbefläche. Weiter südlich innerhalb der Gewerbefläche finden sich weitere Gestaltungselemente mit Naturstein.



Abbildung 7: Ansicht auf die Naturstein-Mauer (oben links), die Fläche vor der Mauer (oben rechts), die weitere Gewerbefläche in Richtung Süden (unten links) und Stein-Elemente in der Fläche (unten rechts).

3.3.5 Streuobst-Bestand

Nördlich an das Plangebiet angrenzend, jedoch außerhalb des Vorhabensbereichs, liegt ein insgesamt rund 1,6ha großer Streuobstbestand, der beweidet wird. Es handelt sich um sehr alte Bäume, die einen hohen natur- und artenschutzfachlichen Wert besitzen. Zahlreiche Höhlen, Spalten und Hohlräume unter abgeplatzter Borke sind an den Bäumen zu erfassen.

Eine sehr heterogene Bodenoberfläche und Dunghaufen erhöhen den Wert der Fläche zusätzlich.



Abbildung 8: Ansicht auf verschiedene Elemente innerhalb des Streuobstbestands. Neben zahlreichen Stamm-Höhlen sind auch einige Höhlen am Fuß der Stämme zu verzeichnen, sowie abstehende Rindenteile.

Während der Relevanzbegehung konnte eine Hornisse (*Vespa crabro*), ein Tagpfauenauge (*Aglais io*) und einige Vogel-Arten konnten in der Fläche beobachtet werden: Kohlmeise (*Parus major*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Stare (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*).

4 Vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Nachfolgend wird die Relevanz der zu erwartenden Arten und Artgruppen hinsichtlich des Vorhabens bewertet. Eine detaillierte Prüfung erfolgt entsprechend dieser Bewertung im Umweltbericht.

Aufgrund der ausgewerteten Datengrundlage und der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte die Prüfung auf folgende Arten/-gruppen eingegrenzt werden.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Fledermausarten nutzen Gehölzstrukturen und Waldränder sowohl als Leitlinien zu Jagdhabitaten direkt zur Nahrungsaufnahme als auch als Lebensraum mit Quartieren in Spalten und Höhlen. Extensives Offenland, insbesondere Streuobstbestände mit entsprechendem Insektenvorkommen stellen wertvolle Nahrungshabitate sowohl für Wald/Baum bewohnende Arten als auch für Siedlungsarten dar.

Das Plangebiet liegt direkt angrenzende an eine bereits bestehende Bebauung, angrenzend an einen Streuobstbestand mit einer weiteren Grünfläche.

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume muss damit gerechnet werden, dass Fledermäuse das Gebiet regelmäßig nutzen, insbesondere zur Nahrungsaufnahme und für Flüge zwischen Quartier und Nahrungshabitaten. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Bäume mit abstehender Rinde etc.) konnten innerhalb des nördlich gelegenen Streuobst-Bestand erfasst werden.

Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Quartier-Möglichkeiten im gewässerbegleitenden Gehölzbestand des Plangebiets konnten nicht erfasst werden, sodass eine Besiedelung des Plangebiets nicht zu erwarten ist.

Der angrenzende Streuobst-Bestand stellt ein entsprechend geeignetes Ausweichhabitat zur Nahrungssuche dar. Eine Beeinträchtigung oder das Eintreten von Verbotstatbeständen kann unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden.

Es sind keine weiteren Prüfungen für die Artengruppe vorgesehen.

4.1.2 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nach BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Sie kommt vor allem in naturnahen Wäldern und artenreichen Feldgehölzen vor, die durch dichten Aufwuchs und ein hohes Angebot an Versteckmöglichkeiten geprägt sind. Aber auch Parkanlagen und Streuobst-Bestände stellen bei entsprechender Ausgestaltung geeignete Lebensräume dar. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungs- bis nachtaktiv. Da sie sich überwiegend in dichtem Gestrüpp aufhalten, bekommt man sie fast nie zu sehen. Die kugelförmigen, kleinen Nester bauen sie aus Zweigen, Blättern und Gras.

Die Distanz zwischen der Grenze des Plangebiets und dem Streuobstbestand beträgt nur rund 10-20m. Die Grünlandnutzung im Plangebiet stellt sich als eher intensiv dar. Die Fläche selbst und der gewässerbegleitende Gehölzbestand sind als Lebensraum für Haselmäuse nicht geeignet.

Der angrenzende Streuobst-Bestand stellt ein potenziell geeignetes Habitat für die Art dar. Eine Beeinträchtigung oder das Eintreten von Verbotstatbeständen kann unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden.

Es sind keine weiteren Prüfungen für die Artengruppe vorgesehen.

4.2 Avifauna

Alle heimischen Vogelarten sind besonders, einige streng geschützt.

Das Plangebiet stellt sich als offenes Grünland dar, umgeben von bereits bestehender Bebauung im Süd-Osten, einem Gehölzbestand im Süd-Westen sowie weiterem Grünland und einer Streuobstwiese im Norden. Mit einem Vorkommen von Feldvögeln wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist nicht zu rechnen. Aufgrund des Lebensraums im Streuobstbestand und den erfassten Höhlen in den Streuobstbäumen muss jedoch eine Betroffenheit insbesondere höhlenbrütender Arten angenommen werden.

Im Gehölzbestand des Plangebiets selbst wurden keine Nester oder Höhlen beobachtet. Dennoch ist eine Nutzung der Strukturen zu erkennen. Als Nahrungshabitat spielt das Grünland eine Rolle für die im Umfeld vorkommenden Arten.

→ *Betroffenheit der Avifauna ist zu prüfen!*

4.3 Reptilien

Alle heimischen Reptilien-Arten sind besonders, einige streng geschützt.

Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitat-Elementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum, ist in einem Lebensraum für Reptilien unbedingt erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet bieten vor allem der gewässerbegleitende Gehölzbestand, die Naturstein-Mauer, der Hochstauden-Saum sowie die Kies-Flächen des angrenzenden Grundstücks ein entsprechendes Habitatpotential für die Zauneidechse.

→ *Betroffenheit der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ist zu prüfen!*

4.4 Amphibien

Alle heimischen Amphibien sind besonders, einige streng geschützt. Weiterhin sind sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

In der gegenüberliegenden Retentionsfläche der bestehenden GE ist mit Amphibien-Vorkommen zu rechnen, da es sich um zeitweise trockenfallende und sich vernässende Mulden handelt. Auch innerhalb des zeitweise sehr langsam fließenden Entwässerungsgrabens entlang des Plangebiets ist mit einem Vorkommen einzelner Amphibien.-Arten zu rechnen.

→ *Betroffenheit der Amphibien ist zu prüfen!*

4.5 Insekten

Alle Insekten sind nach BNatSchG und BArtSchV besonders, einige streng geschützt. Die FFH-Anhänge IV und V umfassen 9 Käfer-Arten, 8 Libellen-Arten, 16 Schmetterlings-Arten.

Innerhalb des Streuobst-Bestands ist mit Vorkommen von zahlreichen Arten zu rechnen. Das Plangebiet selbst stellt sich als eher artenarmes Grünland dar, in dem keine relevanten Vorkommen zu erwarten sind.

Grundsätzlich stellt der Hochstaudensaum eine potenzielle Lebensstätte des Dunklen Ameisenbläulings dar, sofern es Vorkommen des Großen Wiesenknopf gibt.

→ *Betroffenheit der Insekten, insbesondere des Dunklen Ameisenbläulings, ist zu prüfen!*

4.6 Pflanzen

Alle Pflanzen-Arten sind nach BNatSchG besonders, einige streng geschützt. Die FFH-Anhänge IV und V umfassen derzeit 41 Pflanzen-, 39 Moos- und 6 Farn-Arten.

Strengh oder besonders geschützte Pflanzen sind für das Vorhabensgebiet nicht bekannt und aufgrund der Habitatausstattung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

Die Betroffenheit der Pflanzen in entsprechenden Biotoptyp wird im Umweltbericht durch die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung behandelt.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Geringfügige Luftverunreinigungen durch Abgas- und Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetzen und Vorschriften (z.B. AVV-Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

5.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Gebäude, Zufahrten, PKW- Stellplätzen sowie Wegeführung durch Bodenaufschüttungen und -verdichtungen, Veränderungen des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushalts
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teilbereichen
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- oder Anlockeffekte)

5.3 Allgemeingültige Vermeidungs- (V) und Minimierungsmaßnahmen (M)

Aufgrund der Nähe zu wertgebenden Lebensräumen (Streuobst-Biotop) ist eine Beachtung verschiedener Faktoren bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

- V1:** Baufeldräumungen erfolgen in den Monaten Oktober bis Februar, also in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (s. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Auf diese Weise werden v. a. Vögel und Fledermäuse in der Fortpflanzungszeit geschont.
- V2:** Aufgrund der Nähe zum Biotop muss die Gefahr von Vogelschlag an Fensterscheiben berücksichtigt werden. Um Vogelschlag speziell an größeren Fensterflächen zu vermeiden, sollten ungegliederte große Fensterflächen vermieden werden.
- V3:** Verzicht auf nächtliche Beleuchtung um eine Lockwirkung und Störung von nachtaktiven Vögeln, Fledermäusen und Insekten durch Lichtquellen zu vermeiden. Die Verwendung von Insektenschonenden Leuchtmitteln im Freibereich ist zu empfehlen.
- V4:** Um ein Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld zu verhindern, sollte dieses vor der Baufeldfreimachung mit einem geeigneten Zaun umgeben werden, der ein Überklettern verhindert – analog zu den gängigen Amphibienschutzzäunen - parallel zum Wassergraben, Höhe min. 30cm, eingegraben, Februar bis Oktober.
- V5:** Um eine Beeinträchtigung von Haselmäusen zu verhindern, müssen Gehölze außerhalb des Baubereichs entsprechend geschützt werden. Kein Befahren oder Lagern von Material im Bereich von Streuobst-Bäumen.
- M1:** Um Beeinträchtigungen der Zauneidechsen zu vermeiden, sollten Bauarbeiten mit starken Geländeänderungen hauptsächlich in den Monaten März bis Mai stattfinden.
- M2:** Baufeldmanagement: Verzicht auf offene Schotterflächen, keine Gruben oder offenen Rohre ohne Ausstiegshilfen – diese können zur Falle werden, Sicherung von offenen Gruben, Schächten und Baugruben gegen den Eintrag von Tieren (z. B. mit Ausstiegshilfen oder Abdeckungen).

6 Artenschutzrechtliche Bewertung der relevanten Arten/ Artgruppen

6.1 Fledermäuse

Tabelle 1: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zu den Fledermäusen.

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/Verletzen	Nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahme V1 nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Störung essenzieller Lebensstätten	Nicht zu erwarten.	Temporär: Baulärm, Stabentwicklung, Unruhe.	Bei Einhaltung der Maßnahme V3 nicht zu erwarten.
Zerstörung von Lebensstätten	Überbauung von Nahrungshabitaten.	Temporär: Störung im Bereich von Nahrungshabitaten.	Nicht zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V3 eine Beeinträchtigung der Fledermäuse nicht zu erwarten ist und dass die lokale Population nicht erheblich gestört wird.

6.2 Haselmaus

Tabelle 2: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zu den Fledermäusen.

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/Verletzen	Nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahme V5 nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Störung essenzieller Lebensstätten	Nicht zu erwarten.	Temporär: Baulärm, Stabentwicklung, Unruhe.	Bei Einhaltung der Maßnahme V5 nicht zu erwarten.
Zerstörung von Lebensstätten	Keine zu erwarten.	Temporär: Störung im Bereich von Nahrungshabitaten.	Nicht zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V5 eine Beeinträchtigung der Haselmaus nicht zu erwarten ist und dass die lokale Population nicht erheblich gestört wird.

6.3 Avifauna

Tabelle 3: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zur Avifauna.

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/Verletzen	Nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahme V1 nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahme V2 nicht zu erwarten.
Störung essenzieller Lebensstätten	Nicht zu erwarten.	Temporär: Baulärm, Stabentwicklung, Unruhe.	Bei Einhaltung der Maßnahme V3 nicht zu erwarten.
Zerstörung von Lebensstätten	Überbauung von Nahrungshabitaten.	Temporär: Störung im Bereich von Nahrungshabitaten.	Nicht zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 bis V3 eine Beeinträchtigung der Vögel nicht zu erwarten ist.

6.4 Reptilien

Tabelle 4: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zu den Reptilien.

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/Verletzen	Nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahme V4 nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Störung essenzieller Lebensstätten	Nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahme M1 zu minimieren.	Nicht zu erwarten.
Zerstörung von Lebensstätten	Überbauung von Teillebensräumen.	Temporär: Störung im Bereich von Teillebensräumen.	Nicht zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Vermeidungsmaßnahme V4 und der Minimierungsmaßnahme M1 ein wichtiger Beitrag geleistet wird, um potenziell vorkommende Reptilien nicht zu beeinträchtigen.

6.5 Amphibien

Tabelle 5: Mögliches Konfliktpotenzial der Planungen zu den Amphibien.

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
<i>Töten/Verletzen</i>	Nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahmen V4 und M2 nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
<i>Störung essenzieller Lebensstätten</i>	Nicht zu erwarten.	Bei Einhalten der Maßnahme V4 zu minimieren.	Nicht zu erwarten.
<i>Zerstörung von Lebensstätten</i>	Überbauung von Teillebensräumen.	Temporär: Störung im Bereich von Teillebensräumen.	Nicht zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Vermeidungsmaßnahme V4 und der Minimierungsmaßnahme M2 ein wichtiger Beitrag geleistet wird, um potenziell vorkommende Amphibien nicht zu beeinträchtigen.

7 Zusammenfassung

Tabelle 6: Zusammenfassende Darstellung der verbleibenden Konfliktpotenziale auf die betrachteten Artengruppen.

Art/-gruppe	Schutzstatus	V- & M-Maßnahmen	Verbleibende Beeinträchtigung
Fledermäuse	Streng geschützt, FFH Anhang IV	V1, V3	Nicht zu erwarten.
Haselmaus	Streng geschützt, FFH Anhang IV	V5	Nicht zu erwarten.
Avifauna	Besonders/ streng geschützt, Vogelschutzrichtlinie	V1 bis V3	Überbauung von Nahrungshabitenaten.
Reptilien	Besonders/ streng geschützt, FFH-Anhänge II, IV und V	V4	Überbauung von Teillebensräumen.
Amphibien	Besonders/ streng geschützt, FFH Anhang IV	M2, M3	Nicht zu erwarten.

Der private Vorhabensträger plant in der Gemeinde Hergensweiler die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Baumgarten II“ auf der Fl.-Nr. 88/4. Die derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen soll für ein Gewerbegebiet erschlossen werden.

Eine Prüfung auf bestehende Habitatstrukturen und die Berücksichtigung möglicher Art-Vorkommen ergab eine besondere Relevanz der Artgruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien. Aufgrund der Nähe zu dem artenreichen Streuobstbestand nördlich der Vorhabensfläche, ist mit einem Vorkommen verschiedener geschützter Arten zu rechnen, die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts näher überprüft werden müssen.

Die Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen werden gemäß der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 bis V5 sowie M1 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind allgemeingültig auf die Gesamtfläche anzuwenden und zu berücksichtigen.

Aufgestellt:
Amtzell, 04.11.2024

Ergänzt:
Waldburg-Hannover, 20.08.2025



i.A. Kim Rohrbach
Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH